

# Trattrechtsurkunde über den Holzerswald bei Obereggen, vom 29. Weinmonat 1676

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **1 (1854)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-247700>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

datiren von der Zeit her, wo man die Abhaltung einer Kirchhöre von der Bewilligung des Landammanns abhängig glaubte und die Landrathssitzung und die dieser Behörde zugeschiedene Beeidigung der Neugewählten noch nicht so bestimmt in der Verfassung (s. altes Landbuch) enthalten war. Die Art. 3 und 8 der 1834er Verfassung aber machten die fraglichen Auskündungen überflüssig und die nutzlose Wiederholung derselben kann nur noch als Beweis dienen, wie schwer es oft hält, sich von alten Formen zu trennen.

---

### Trattrechtsurkunde über den Holzerwald bei Oberegg, vom 29. Weinmonat 1676.

---

Diese Urkunde giebt ein ziemlich klares Bild von dem Verfahren der Augenscheinsgerichte in früherer Zeit, sowohl im Allgemeinen als im Besondern bei Streitigkeiten zwischen Betheiligten der innern und äußern Rhoden Appenzells. Sie zeigt ferner die nachtheiligen Folgen des unbestimmten Art. 3 des Landtheilungsvertrages von 1597, nach welchen in Oberegg und Oberhirschberg nur die jeweiligen Liegenschaftsmarken gelten und schon im ersten Jahrhundert zu Uebergriffen führten; sie erinnert an die maßgebenden Bestimmungen in ältern und neuern Zwisten über Benutzung von Allmendsrechten, Weg- und Straßenunterhalt und ist ein Beleg mehr, wie gerne man durch Machtsprüche Prozesse außer dem gewöhnlichen Rechtsgang erledigte, wie es dagegen an Kraft gebracht, Gesetzen und Urtheilen Vollzug zu geben. Außer diesen Gründen bestimmte uns zum Abdrucke des Originals die immer noch schwebende Frage der Ausscheidung beider Landestheile, die in der Urkunde ausgesprochene Pflichtigkeit der Erstellung

und der Unterhaltung einer „Hauptlandtstraß“ und überhaupt der Umstand, daß diese in mehreren Theilen noch rechtsgültige Urkunde unsers Wissens sich noch nirgends abgedruckt findet. Das Original lautet wie folgt:

WZM die hernach genante Cuenrath Fasler Neum Johann Schüs alt Landtaman der Inneren vnd Pelagiuß Schleipffer Regierendt Landtaman vnd alt Panner, sodanne auch Herr Bartholome ZellWeger Statthalter der außeren Rooden Landß Appenzell Thuend Kundt Menniglich hiermit Nachdeme dan sich ein ein Nachparlicher vndt Landtlicher streit erhebt, Endtzweüschen Beydersits, der Inneren vnd vfferen Rooden Landtleuthen, wegen eineß gmeynen Holzes, Holzes Wald genambt, vnd derr tryb vnd tradtß, daselbst, in (oberegg) Hirsperger Rood geleggen, vnd sonsten dessen Indicatur. So weit die Jurödische tryb vndt tradtsrecht daselbsten haben, den Inneren Rooden zu Stendig: Nachdeme aber von Beydersits der augenschein eingenomen, Klegten, verandtWurthungen, Brieff vnd sigel zue genügen angehört vnd verstanden, auß welchem erhellet, daß der enden gerechtsambe, dero Brieff vnd sigel durch ohnachtsambe verwahrloßet vnd zue verlurst komen, die dessen streits Sach endthebt. Woll aber daß von Beydersits Ehrliche Landleüth sich Befunden, die gedeuten Brieff nach gut Weüssen getragen, desen Inhaltß souil deß einten theilß wüssent gewessen Brichtet den Bezeug deß gewessenen alten Brieffs, dessen dan Wider von neuwe Dingen, Brieff vnd sigel Lassen machen, daß aber der aynte Thayl nit gern daran komen nach zuefryden sein Wollen, mit dem Vorwandt man ihn auch daruon sagen sollen, Jedoch volkhomendtlich wider ermelten verwahrloßeten Brieff nit protestierst, aber wol vff daß getrungen, man ihnen Brieff vndt sigel zeigen soll, daß man sy von tryb vndt tradt abweyssen soll, für daß einte: für daß andere, hat es sich ein zimbllicher eygennuß In Tausch vndt schickhen Befunden, daß nit Hete sein sollen, auß Welchem diser theylß ohnnöthige Streit vnd widerwillen endtstanden, Indemme die Heeg verändert, daß tryb vndt tradt mit nachtheil der vffwachsenden Thanli vndt Buechli geWeidet worden, mit vil umbWechseluden Worten ohnnötig alles zue endtwerffen, haben Wyr Vorgenambte, Bnnß zuesamen gethuen, vndt alles ernsts disen Streit, Wo nit in güete, sonder durch vnnseren Rechtlichen Spruch zue Endtheben, vnd als wir Bnnß alles fleißes in die sach gelassen, haben

Wir Befunden, die partheyen in der güete nit abzuehalten, Sonder ihnen mit vnserem Rechtlichen Spruch zue der Ruohe verhelffen, und

erstlichen, daß der enden vor gedeütermassen die Indicatur den obrigkheiten der Inneren Rooden verbleyben soll; Will vnd aber die Heeg an gewessenen orthen Bey Manß gedencken über die alltgewohnte ordnung veränderet, vß wellehem nit die minste Klag gerathen, Sprechen Wyr, daß solliche Neuw gemachte Heeg ab vndt hinweg gethuen, vnd solche setzen vnd machen wie selbige Vor Hundert vnd mehr Jarren gestanden, Vnd soll auch nit an den partheyen stehn selbige Widerumb, vmb verhütt mehrers Streits In daß alte orth zue setzen oder heyssen zue setzen, sonder den hierzue Berordneten Rämblichen von den Inneren Rooden Ho: Hansß Sondereger, Ho. Cuenrat schmid Vndt Vrich Bischoffbergeren, Von den außeren Rooden Ho: Vrich Sturzenegger: Ho: Hansß Sturzenegger Vndt Martj Konner, die denselben nach ihrem guet Weüssen ohngefahrlich vnd nach Bester gelegenheit vff zuerichten befehlen sollen, ohne einzige InRed der partheyen Bey der B — H D. strapff,

Für das ander solle die tradts Nutzung mit Roß vndt vieh nit mit höherer zahl von den Landtleüthen der Inneren Rooden, die dese zue nutzen recht haben, gebraucht werden, allß über mansgedencken in Übung Übung \* gewessen, Rämblich mit vier Hobt galtwech vnd zwey Roß, damit den anderen Landtleuthen eß sey dan von In: als vßseren Rooden, die stehendt Holz da haben, an dem Jungen gewachß desto minder schaden leyden müessen.

Dritenß, Wegen erhaltung Steg vnd wegß, darumb sich auch Streit erhebt, ist widerumb gesetzt vnd gesprochen, Rämblich solle der Tratter oder selbiger nutznießer, die alt gewohnte Hauptlandtstraß selbstn allein machen vnd erhalten, hingegen aber nebet gedeuter Landtstraß die Holzweg betreffendt, sollendt die Holzanstößer einanderen Wie von altem haro, dieselbe machen vnd erhalten helffen.

Zum Viertten, betreffendt den Bauw oder außgraben der erden, Wie eß in solchem Fahl Namen haben möcht, solle solliches von Reintwederem theyl, ab dem Blaz hinweg vff daß seynnig getragen, weniger hinweg gefuehrt werden, sonder an seiner stelle verbleiben lassen.

---

\* Diese und andere Wiederholungen finden sich auch im Original.

Fünfftenß sollen die strassen vnd alte Holzweg Jederszeit offen stehn, selbige zue gebrauchen, doch mit dem klaren Vorbehalt, mit minstem nach Theyl vnd Schaden, sonder zue langwirigen Massene Rauchen Tieffen Sommerzeiten solle mit sollichem verschont werden. Es sollen aber solliche strassen vnd Weg von den Inhaberen allzeit mit gäteren verwahrt seyn, die sollen dan von dem durch hin vnd wider fahrendt oder gehenden ordentlich zue gethuen Werden, Widrigenfalls so der ohngehorsamb offenbahr, müeß er den gebüerenden schaden deme er beschehen abtragen.

Zum sechsden gsäche man gar gern, so man in den stehendten Hölzeren vff dem oxsen Wassen also genambt, sich mit Vorchen vnd Markhen vergleichen konte; Wo aber nit soll es sein verbleiben haben wie von altem haro.

Zum sibenden, Wasß sit haro diser Action von Beydersits Landtleüthen für ohneliebende Reeden möchten fürübergangen sein, sollen selbige von Beydersits obrigkeiten vffgehebt todt vnd absein vnd von Keintwederem theyl mehr zue zue Bößem gedacht werden bey gebeurender straff, sonder deme allem Wasß in disem Brieff gesetzt muglichst nachkome Werden; solten auch deswegen andere vorgehende Brieff vnd sigell so widermöchten herfürkommen null vndt nichtig sonder diser in seynen Krefften seyn bestohn vnd verbleiben.

Achtenß, die vfferloffene Cösten betreffend, soll selbige Jeder theyl der Streytendten partheyen an ihme selbstn haben Vnnd tragen.

Desß allem zue Wahrem Bhrkunt begerten beyde Theyl Brieff vnd sigell, daß Ihnen zue ertheyllen bewilliget, vnd zwar gleichlautendt gemacht auch In Vnser der Spruchleuthen Namen Mit deren Hochgeachten Ehrenuesten WolWeyßen Herren Herren Cuenrath Fässler, Landtamann der Inneren vnd Pelagiuß Schleypffer Landtaman der vfferen Rooden Insigel bekhrefftigt vnd bestäth den Neün vnd zwänzigisten tag Weinmonath des Sechßzehenhundertn, Sechß vndt sibenzigisten Jahrß.

(L. S.) (L. S.)

---

## Berichtigungen.

---

Seite 149 und 150 ist statt **Indicatur** zu lesen: »**Judicatur**«.

Seite 151, Zeile 7 von unten, statt zwar: „zwei“.

Seite 207. Von 1801—1850 erreichte die als 98 Jahre alte bezeichnete Person nur ein Alter von 97 Jahren. (Hans Würzer von Trogen. Seite 228.)

Seite 238, Zeile 5 von unten, soll statt 97, ein Alter von 94 Jahren stehen.

Seite 243, Zeile 11 von unten, statt „in“ lies von.

Seite 265, Zeile 22: lies statt 1837, 1839.

